

**Pflichtopfer für die Diakonie in der Landeskirche  
am Sonntag, 17. Februar 2019**

Erlass des Oberkirchenrats  
Vom 10. Januar 2019 AZ 52.13-2 Nr.77.34-18-12-02-V01

Nach dem Kollektenplan 2019 ist das Gottesdienstopfer am **Sonntag Septuagesimä, 17. Februar 2019** für die Arbeit der Diakonie in Württemberg bestimmt. Hierzu ergeht folgender Opferaufruf des Landesbischofs:

Viele Menschen, die aus ihrer Heimat geflohen sind, leben als Nachbarn unter uns. Um sich gut einzuleben brauchen sie Kontakte zu Einheimischen, müssen Deutsch lernen und Arbeit finden.

Dabei werden sie von Kirchengemeinden und diakonischen Einrichtungen unterstützt. Diese bieten Werkstätten, Café-Treffs oder Traumafortbildungen für Ehrenamtliche an. Und sie fragen nach der Lebensgeschichte von Flüchtlingen, schenken ihren Ängsten, Sorgen und ihren Hoffnungen Gehör.

Die Fluchtgeschichten der Bibel zeigen, dass Gott mit den Ausländern solidarisch ist: „Der Fremde, der sich bei euch aufhält, soll euch wie ein Einheimischer gelten und du sollst ihn lieben wie dich selbst; denn ihr seid selbst Fremde in Ägypten gewesen.“ (3.Mose 19,34)

Wir bitten um Ihre Unterstützung im Gebet, mit Ihrem Engagement und durch Ihr Opfer, damit die Integration von Heimatlosen und Geflüchteten möglich ist.

Dr. h. c. Frank Otfried July  
Landesbischof



EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2019-01-10

POSTFACH 10 13 42

Diakonisches Werk Württemberg

Telefon 0711 1656-334

Claudia Mann

E-Mail: mann.c@diakonie-wuerttemberg.de

AZ 52.13-2 Nr 77.34-18-12-02-V01/1.2

An die  
Ev. Pfarrämter, die gewählte Vorsitzenden  
der Bezirkssynoden und der Kirchengemeinderäte,  
Kirchenpflegen sowie Bezirksamtsstellen,

über die Ev. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane –  
Landeskirchliche Dienststellen

---

Den Mitgliedern der Württ. Ev. Landessynode z.K.

### **Pflichtopfer Septuagesimä am 17. Februar 2019 für die Diakonie in der Landes- kirche**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte benachrichtigen Sie die Kirchenpflegen sowie Bezirksamtsstellen von dem Rundschreiben. Es wird gebeten, am Opfertag in allen Gemeinden den Opferruf des Landesbischofs abzukündigen.

Der Opferruf rückt die Integration von Geflüchteten in den Vordergrund. Den Gemeinden geht ein Faltblatt mit dem Titel „**Unerhört! Diese Flüchtlinge.**“ über die Diakonischen Bezirksstellen zu.

Wir bitten, das Faltblatt in den Gottesdiensten am 3. Februar auszugeben und bereits auf das Opfer am **Sonntag Septuagesimä am 17. Februar 2019** hinzuweisen.

Den Ertrag des Opfers, der Einzelgaben sowie der Sammlung bitten wir an die Bezirksamtsstellen zu überweisen. Zur Vereinfachung der Erstellung von Zuwendungsbestätigungen sollen Spenden, Opfer- und Sammlungsanteile für die Diakonie von den Bezirksamtsstellen ohne Abzug von Verwaltungsgebühren zu 100 % **bis spätestens 15. März 2019** der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks Württemberg zugeleitet werden:

**Evangelische Bank – IBAN: DE46 5206 0410 0000 2233 44;  
BIC: GENODEF1EK1.**

25 % des Opferertrags werden an die Kirchenbezirke zurücküberwiesen.

Über die Bezirksamtsstelle ist der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Württemberg, Postfach 101151, 70010 Stuttgart (nicht dem Oberkirchenrat) eine Aufstellung der Opfereinkünfte der einzelnen Kirchenbezirke zu übermitteln.

Hinweis:

Falls im Zusammenhang mit diesem Opfer Spenden für die Diakonie bei Kirchengemeinde oder Kirchenbezirk eingehen, so gilt für die Erstellung einer Zuwendungsbestätigung die im Rundschreiben vom 11.08.2000 AZ 73.22 Nr. 23/7 erläuterten Form. Seit 2002 ist aufgrund des dargestellten Verfahrens künftig nur noch eine Zuwendungsbestätigung erforderlich. Es gelten die folgenden Freistellungsdaten:

Das Diakonische Werk Württemberg ist wegen Förderung kirchlicher, mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke nach der Anlage zum letzten Körperschaftsteuerbescheid **des Finanzamtes Stuttgart-Körperschaften, Steuernummer 99015/03662, vom 16.01.2017 für das Jahr 2014 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit. Die Befreiung gilt bis einschließlich 2022.**

Bei der Zuwendung handelt es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren. Die Zuwendung wird nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke verwendet.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat einen Musterzuwendungsbescheid erarbeitet. Wer Zugang zur Software CuZeaN und NAVISION hat, kann auf diesen zugreifen. Das Formular ist dort hinterlegt. Die Spendendaten können ergänzt und der Zuwendungsbescheid dann ausgedruckt werden.

Dieter Kaufmann  
Oberkirchenrat